

2024



Studienordnung

Bachelor of Science in Osteopathie

Gültig ab FS24

BSc in **Osteopathie**



Erarbeitet durch die Studiengangsleitung Osteopathie
osteopathie@ffhs.ch



Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Studienziel.....	3
Art. 3 Studienabschluss	3
Art. 4 Zulassung.....	3
Art. 5 Curriculum	4
Art. 6 Module.....	4
Art. 7 Praktisch angewandter Unterricht.....	5
Art. 8 Studentische Pflichten.....	6
Art. 9 Inkrafttreten	7



Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studienordnung gilt für den Bachelor of Science (BSc) in Osteopathie der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) ab Studienjahrgang 2023.
- (2) Sie basiert auf der Rahmenordnung der Fernfachhochschule Schweiz und regelt in Ergänzung dazu die Studiengangsspezifika.
- (3) Sie wird periodisch neuen Gegebenheiten (z.B. Aktualisierung des Curriculums) angepasst und durch eine modifizierte Studienordnung ersetzt.

Art. 2 Studienziel

- (1) Der BSc in Osteopathie ist auf die Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten in Osteopathie auf der Ebene des Grund- und Aufbaustudiums und in Vorbereitung auf das Vertiefungsstudium (siehe MSc in Osteopathie) ausgerichtet. Diese befähigen die Absolvierenden zur fachgerechten Beratung, Begleitung und Behandlung von Personen aller Altersgruppen und in allen Lebenslagen in verschiedenen Kontexten (institutionell sowie in privaten Praxen).
- (2) Zielsetzung des Studiengangs ist, den absolvierenden Studierenden die Kompetenzen nach GesBG¹ und GesBKV² auf der Ebene des Grund- und Aufbaustudiums zu vermitteln.
- (3) Das Diplom BSc in Osteopathie ermöglicht es den Absolvierenden, sich für den Master of Science (MSc) in Osteopathie an der FFHS anzumelden.

Art. 3 Studienabschluss

- (1) Absolvierende des BSc in Osteopathie erhalten den eidgenössisch geschützten Titel „Bachelor of Science SUPSI Osteopathie“.
- (2) Der Titel wird von der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI) verliehen, an welche die Fernfachhochschule Schweiz angegliedert ist.

Art. 4 Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Studium muss die Eignungsabklärung erfolgreich abgeschlossen werden. Für die Zulassung zur Eignungsabklärung gelten die gesetzlichen Regularien und Vorgaben, sowie die fachhochschul-spezifischen, auf der Homepage der FFHS publizierten Zulassungs- und Eignungskriterien.
- (2) Die Anzahl Studienplätze ist limitiert.
- (3) Es wird eine Eignungsabklärung durchgeführt, aufgrund derer Ergebnisse die Studiengangsleitung über die Aufnahme, mit oder ohne Auflagen, entscheidet. Es besteht keine Begründungspflicht.
- (4) Bei bestandener Eignungsabklärung und erfüllten Auflagen muss das Studium im kommenden Frühjahrssemester aufgenommen werden.

¹ Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe [Internet]. 811.21 Sep 30, 2016. Verfügbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/16/de>

² Der Schweizerische Bundesrat. Verordnung über die berufsspezifischen Kompetenzen für Gesundheitsberufe nach GesBG [Internet]. 811.212 Dez 13, 2019. Verfügbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/17/de>



- (5) Falls die Eignungsabklärung und allfällige Auflagenmodule erfolgreich durchlaufen wurden, der Studienplatz aus formellen Gründen jedoch nicht vergeben werden konnte, muss in der Regel die ganze Eignungsabklärung nochmals durchlaufen werden. Die Auflagenmodule müssen nicht nochmals besucht werden.

Art. 5 Curriculum

- (1) Das Curriculum des BSc in Osteopathie wird von der Studiengangsleitung vorgegeben. Es ist kompetenzorientiert aufgebaut und orientiert sich an den Vorgaben des Gesundheitsberufegesetzes³ und Empfehlungen der PROFILES⁴.
- (2) Das Studium setzt sich aus dem Grundlagen- und dem Aufbaustudium, inkl. und den praktischen Präsenzveranstaltungen vor Ort und der Bachelorarbeit zusammen.
- (3) Im Grundlagenstudium erwerben die Studierenden fundierte Fachkenntnisse und Fähigkeiten in berufsrelevanten Fächern, und bereiten sich auf das Aufbaustudium vor.
- (4) Im Aufbaustudium liegt der Fokus auf der Vernetzung der umfassenden Grundkenntnisse und praktischen Fähigkeiten in den wissenschaftlichen, medizinischen und osteopathischen Fachbereichen.
- (5) Aktivitäten wie Praxisbesichtigungen und Hospitationen finden ausserhalb der üblichen Präsenzzeiten statt.
- (6) Zur Bachelorarbeit werden Studierende zugelassen, wenn Sie das Modul «Statistik, Wissenschaftliche Recherche & Analyse» (SWRA – OS-P-SCH001) erfolgreich abgeschlossen haben. Im Rahmen der Bachelorarbeit setzen sich die Studierenden in einer schriftlichen Arbeit mit einem Fachthema wissenschaftlich auseinander. Weitere Bestimmungen sind im Leitfaden zur Bachelorarbeit festgehalten.
- (7) Das Curriculum wird laufend neuen Erkenntnissen angepasst. Die Änderungen werden den Studierenden im Rahmen einer modifizierten Studienordnung rechtzeitig kommuniziert.

Art. 6 Module

- (1) Der BSc in Osteopathie ist modular aufgebaut.
- (2) In einem Semester werden in der Regel sechs Module oder 30 ECTS absolviert. Es werden regulär nicht mehr als 30 ECTS pro Semester ausgewiesen.
- (3) Für jedes Modul werden im Modulplan die zu erlangenden Abgangskompetenzen, die Lehrmittel und Referenzwerke, der Stoffplan, der Arbeitsaufwand, die Aufteilung des Studiums in Selbst- und Präsenzstudium sowie die Leistungsnachweise und deren Gewichtung verbindlich ausgewiesen.
- (4) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein ganzes Semester und ermöglicht den Erwerb von 5 ECTS-Punkten.
- (5) Für jedes Modul wird die Leistung der Studierenden separat bewertet und ausgewiesen. Pro Modul werden in der Regel ein bis drei unterschiedliche Leistungsnachweise verlangt (z.B. Modulprüfung, Projektarbeit, Portfolio, etc).

³ Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2016): Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe, 2016, abgerufen am 30.03.2020, <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/16/de>.

⁴ Michaud P, Jucker-Kupper P. PROFILES; Principal Objectives and Framework for Integrated Learning and Education in Switzerland [Internet]. 2017 [zitiert 22. März 2020]. Verfügbar unter: <https://www.profilesmed.ch/>



- (6) Die ECTS-Punkte werden für ein Modul nur dann vergeben, wenn für alle Leistungsnachweise eines Moduls mindestens die Note 4.0 (genügend) erreicht werden.
- (7) Zusätzlich muss der Nachweis über den geleisteten Aufwand im selbstgeleiteten Selbststudium im persönlichen Portfolio nachvollziehbar und vollständig ausgewiesen sein, damit das Modul gutgeschrieben werden kann. Die Einträge sind wöchentlich nachzuführen.
- (8) Die Gewichtung der Leistungsnachweise und weitere Modalitäten (Nachprüfung, Nachbesserungen etc.) sind im Modulplan festgelegt. Die entsprechenden Termine werden vorgegeben.
- (9) Modul(-teil)-prüfungen sind im Prüfungsreglement der FFHS geregelt.
- (10) Die Kosten für Nachprüfung mit externer Beteiligung werden mit einem Äquivalent von 40 Minuten verrechnet.
- (11) Nicht bestandene, andere schriftliche Leistungsnachweise (Hausarbeiten, Semesterarbeiten, Seminararbeiten, Portfolio etc.) können einmal nachgebessert werden. Für nachgebesserte Arbeiten kann höchstens die Note 4.0 erteilt werden.
- (12) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfalle muss ein neues Thema bearbeitet werden. Wird auch im zweiten Versuch keine ausreichende Bewertung erlangt, wird kein Diplom erteilt und die Exmatrikulation eingeleitet.
- (13) Im Falle der Wiederholung einer Modul(-teil)-prüfung besteht nach dem ersten regulären Nachprüfungstermin die Möglichkeit, dass die entsprechende Prüfung auf einem überarbeiteten Modulplan basiert (siehe Art. 5.7).

Art. 7 Praktisch angewandter Unterricht

- (1) Als praktisch angewandter Unterricht (PAU) gelten alle Inhalte, welche in den Präsenzveranstaltungen den direkten Körperkontakt zwischen Studierenden vorsehen. Dazu gehören unter anderem allfällige Untersuchungstechniken, die medizinische Inspektion und aktive Übungen zur Kräftigung, Mobilisation oder ähnlichem.
- (2) Im PAU tragen Studierende den Umständen angemessene Kleidung, welche es ermöglicht, direkten Sicht- und/oder Hautkontakt zur im PAU thematisierten Region herzustellen. Dies kann zB. Sportunterwäsche sein, welche auch bei grösseren Bewegungen verhindert, dass sensitive Körperbereiche entblösst werden.
- (3) Die Intim-Regionen werden im Unterricht immer bedeckt gehalten, entweder durch Sportunterwäsche oder im Spezialfall von uro-genitalen Techniken, proktologischen Techniken oder Techniken der Mammae, von einem Handtuch.
- (4) Falls im uro-genitalen oder proktologischen Bereich gearbeitet wird, werden die Liegen so angeordnet, dass die Intimsphäre jederzeit von Blickkontakt anderer Personen geschützt wird.
- (5) Während dem PAU werden durch die Person, welche in der Rolle der Osteopath:in ist, feste Schuhe getragen, welche sicheren Halt geben und den Praxisalltag widerspiegeln sollen.
- (6) Falls Gürtel getragen werden, wird die Schnalle an der Seite des Beckens getragen, um Verletzungen zu vermeiden.



Art. 8 Studentische Pflichten

- (1) Die Studierenden verpflichten sich, die copyright-Regeln und die Weisung bezüglich der Nutzung von generativer künstlicher Intelligenz (zB. ChatGPT, Midjourney, etc) einzuhalten.
- (2) Die Studierenden sind selbst verantwortlich für die Installation und Updates der für das Studium notwendigen Software, insbesondere der durch die FFHS zur Verfügung gestellten Software AMBOSS und CompleteAnatomy.
- (3) Material, welches den Studierenden durch die FFHS zur Verfügung gestellt wird, darf nur zum vorgegebenen Verwendungszweck genutzt werden und muss von Studierenden jederzeit sorgfältig behandelt werden. Insbesondere sind Behandlungsliegen und allfälliger Kissen oder anderer Polstermaterialien mit durch die Studierenden selbst organisierten Bezügen oder Tüchern zu bedecken.
- (4) Studierende müssen Schäden oder Defekte an Material der FFHS sofort melden. Schäden oder Defekte welche durch fahrlässiges Verhalten oder Zweckentfremdung entstehen, werden den betreffenden Studierenden in Rechnung gestellt.
- (5) Die Studierenden verpflichten sich, als Modelle für den praktischen Unterricht und die praktischen Prüfungen zur Verfügung zu stehen, sofern dies ihr Gesundheitszustand zulässt.
- (6) Die Studierenden verpflichten sich, als Übungsperson für Ihre Mitstudierenden zur Verfügung zu stehen, sofern dies ihr Gesundheitszustand zulässt.
- (7) Die Studierenden sind sich ihrer Sorgfaltspflicht gegenüber sich selbst und anderen bewusst und dass es bei mangelnder Sorgfalt, speziell im Rahmen des praktisch angewandten Unterrichts zu unerwünschten Nebenwirkungen kommen kann.
- (8) Die Studierenden verpflichten sich, die Studiengangsleitung jederzeit über allfällige relevante gesundheitliche Beschwerden zu informieren, sofern diese für die Sicherheit von sich oder anderen Personen während des Präsenz- oder Selbststudiums relevant ist. Bei Unsicherheit konsultieren die Studierenden selbstständig eine in der Schweiz praktizierende medizinische Fachperson. Dies gilt für bestehende wie auch neu auftretende Beschwerden.
- (9) Kranken- und Unfallversicherung sind Sache der Studierenden.
- (10) Die Studierenden sind sich bewusst, dass sie vor Übertritt in den MSc in Osteopathie eine Zulassung durch das Erfahrungsmedizinische Register (EMR) erwerben müssen.
- (11) Die Studierenden verpflichten, bis zum Eintrag im Gesundheitsberuferegister (GesReg) nach Erhalt des MSc in Osteopathie die im Studium erworbene Techniken oder Herangehensweisen nur im Sinne einer Behandlung oder Konsultation anzuwenden, wenn dies im Rahmen der im Curriculum abgebildeten klinischen Ausbildung des MSc in Osteopathie geschieht und sie durch eine von der FFHS designierte und vertraglich anbetraute Person unter direkter fachlicher Aufsicht stehen.
- (12) Die Studierenden verpflichten sich, den selbstgeleiteten Anteil des Selbststudiums im Portfolio nachzuweisen und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.
- (13) Die Studierenden sind sich ab Beginn des Studiums bewusst, dass Sie jegliche Abhängigkeitsverhältnisse (beruflich oder privat) zwischen sich und Dozierenden, welche für Ihre Leistungsüberprüfung zuständig sind, der Studiengangsleitung melden müssen, damit das weitere Vorgehen schriftlich und unter Einverständnis aller



Beteiligten und wo nötig mit der Personalabteilung der FFHS festgelegt werden kann.

- (14) Darunter fallen unter anderem: Berufliche Anstellungsverhältnisse, Versprechen für zukünftige Anstellung, intime persönliche Verhältnisse, professionelle medizinische Verhältnisse, oder weitere Verhältnisse welche Abhängigkeitsverhältnisse auf emotionaler, finanzieller oder anderer Ebene mit sich bringen könnten.

Die Mitarbeitenden und Dozierenden der FFHS sind sich der Meldungspflicht und allfälliger Konsequenzen ebenfalls bewusst.

- (15) Es müssen 80% der Präsenzveranstaltungen besucht werden, um ein Modul abschliessen zu können. Bei Absenzen meldet sich Studierende innerhalb von 72h bei der SGA und den entsprechenden Dozierenden ab. Ab 2 Tagen Absenz wird selbstständig ein ärztliches Zeugnis an osteopathie@ffhs.ch geschickt.
- (16) Wenn Vor- und/oder Nachbereitungsaufträge auf Moodle nach einmaliger Erinnerung nicht fristgerecht erfüllt werden, wird diese Teilleistung als «nicht bestanden» gewertet.
- (17) Die Studierenden sind sich bewusst, dass ein Nichteinhalten der Studentischen Pflichten zu disziplinarischen Massnahmen oder einer Exmatrikulation führen können und wo relevant den entsprechenden Behörden gemeldet werden, mit allfälligen strafrechtlichen Konsequenzen.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum Frühlingssemester 2024 in Kraft.
FERNFACHHOCHSCHULE SCHWEIZ

Zürich, den 27.12.2023

Christina Thomas, D.O.
Co-Studiengangsleitung
BSc in Osteopathie

Mia Macdonald, M.Ost
Co-Studiengangsleitung
BSc in Osteopathie